



An den Grossen Rat

22.5088.02

FD/P225088

Basel, 5. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2024

Anzug Laurin Hoppler und Konsorten betreffend «Entlastung bei amtlichen Gebühren für Registereinzüge und offizielle Dokumente»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 den nachstehenden Anzug Laurin Hoppler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Auf der Wohnungssuche, beim Bewerben auf eine neue Stelle oder für das Aufnahmeverfahren an eine Fachhochschule, immer wieder trifft man sie an: die amtlichen Gebühren. Für Menschen mit kleinem Portemonnaie oder junge Menschen, welche frisch die Schule abgeschlossen haben, werden diese Gebühren schnell zur Belastung. Gerade im Alter zwischen 15 und 25 Jahren kommen viele verschiedene Lebensveränderungen zusammen. Es fangen neue Lebensabschnitte an wie z. B. das Ausziehen aus dem Elternhaus, der Beginn einer Lehre oder das Aufnehmen eines Studiums. Das sind alles Vorgänge, die ein Bewerbungs- oder Aufnahmeverfahren mit sich ziehen. Bei diesen Verfahren braucht es neben einem Motivationsschreiben und einem Lebenslauf immer wieder amtlich ausgestellte Dokumente oder Auszüge aus Registern. Der Bezug solcher Dokumente bei amtlichen Stellen kostet Geld. Es handelt sich dabei zwar nicht um grosse Summen, für Menschen mit wenig finanziellen Mitteln, sind sie jedoch belastend, da die Dokumente in gewissen Lebensphasen oft wiederkehrend gebraucht werden. So muss in den meisten Fällen ein originales Dokument vorgewiesen werden, dadurch kumulieren sich die Kosten durch Mehrfachbestellungen. Zudem dürfen diese Dokumente nicht älter als 3 Monate sein, was wiederum bei mehrfachen Bewerbungen erhöhte Kosten mit sich bringt.

Die Preise dafür scheinen unverhältnismässig, da eine Ausstellung für die Ämter mit einem kleinen Zeitaufwand verbunden zu sein scheint, wenn nicht gar ein Knopfdruck genügt. Darum könnten diese Gebühren wohl ohne grosses Defizit wegfallen. Die Gebühren abzuschaffen, könnte eine umsetzbare Option sein. Eine alternative Lösung, wie zum Beispiel per Kontingent wäre jedoch auch vorstellbar. So hätten zum Beispiel in Zukunft alle im Kanton Basel-Stadt wohnenden Menschen eine gewisse Anzahl Kontingent für Auszüge dieser Art im Jahr. Die Aufhebung der Gebühren wäre wohl einfacher umsetzbar und würde den oben genannten Ausführungen gerechter werden. Dabei sind vorwiegend folgende Auszüge und Dokumente betroffen: Heimatausweis, Wohnsitzbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung erweitert, eigener Betreibungsregistereinzug. Andere Auszüge oder Bewilligungen wie zum Beispiel ein Baugesuch wären dabei nicht betroffen. Es geht lediglich um diese Dokumente, die regelmässig bei den verschiedenen Lebensabschnitten, vorgewiesen werden müssen. So würde eine weitere Hürde bei Bewerbungen von jungen Menschen wegfallen und die Wohnungssuche für Menschen mit wenig finanziellen Mitteln würde erleichtert.

Die Anzugsteller:innen bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie gross der zeitliche und finanzielle Aufwand und die Kosten für die Ausstellung obengenannter Dokumente ist, und wie das Defizit für die Verwaltung wäre, wenn diese Gebühren wegfallen. Wenn der Regierungsrat nicht ganz auf die Kosten verzichten möchte, inwiefern ein solches Kontingenten System umsetzbar wäre.
 - Inwiefern eine Abstufung über verschiedene Altersklassen denkbar und umsetzbar wäre.
 - Inwiefern eine Abstufung über verschiedene Personengruppen, wie beispielsweise bei RAV gemeldete Arbeitssuchende oder Empfänger:innen von Sozialhilfe denkbar und umsetzbar wäre.
2. Ob die Abschaffung der Gebühren oder ein solches Kontingenten System für den Regierungsrat vorstellbar wäre, und falls nicht, was alternative Ansätze zur Entlastung der besonders häufig betroffenen Personen möglich wäre.
3. Falls seitens des Regierungsrats grundsätzliche Umsetzungsmöglichkeiten festgestellt werden, wird er gebeten, eine entsprechende Option umzusetzen.
Laurin Hoppler, Annina von Falkenstein, Joël Thüring, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Jérôme Thiriet, Beat Leuthardt, Lea Wirz, Tonja Zürcher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anliegen des Anzugs

Im Zentrum dieses Anzugs stehen Gebührenkosten für das Ausstellen von amtlichen Dokumenten wie Heimatausweise, Wohnsitzbescheinigungen oder Betreuungsauszüge. Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen, ob diese abgeschafft oder ein Kontingenten-System eingeführt werden könnte und falls nicht, welche Alternativen zur Entlastung bei besonderer Betroffenheit möglich sind. Nicht betroffen seien andere Auszüge oder Bewilligungen wie bspw. ein Baugesuch. Damit würde bei Bewerbungen von jungen Menschen eine Hürde wegfallen und die Wohnungssuche für Menschen mit wenig finanziellen Mitteln erleichtert.

2. Einleitende Bemerkungen

2.1 Gebühren für Auszüge aus dem Betreibungsregister

Die Gebühr für Auszüge aus dem Betreibungsregister richtet sich nach Art. 12a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35). weshalb kein Raum für eine kantonale Regelung besteht.

2.2 Totalrevision der Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts

Die Gebühren für die übrigen von den Anzugstellenden erwähnten Dokumente sind in der Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts vom 3. Februar 2009 (GVo, SG 519.400) festgelegt. Mit RRB 24/18/29.1 vom 4. Juni 2024 hat der Regierungsrat die GVo einer Totalrevision unterzogen. Die bisher in der GVo genannten verschiedenen Bescheinigungen (z.B. Lebensbescheinigung), Bestätigungen (z.B. Wohnsitzbestätigung) und Zeugnisse (z.B. Kostenerlasszeugnis) werden zugunsten einer besseren Lesbarkeit und den gleichen Gebührenkosten unter dem Obergriff «amtliche Bescheinigungen» zusammengefasst.

3. Haltung des Regierungsrates

Das Anliegen der Anzugstellenden, junge oder finanziell benachteiligte Menschen bezüglich Gebühren für amtliche Dokumente zu entlasten, kann der Regierungsrat nachvollziehen. Von einer Abschaffung, ebenso wie von einer Kontingentierung oder Beschränkung auf eine bestimmte Personengruppe möchte er aus nachgeführten Gründen absehen:

- Die gänzliche Abschaffung setzt falsche Anreize (siehe dazu auch Antwort zu Frage 2);
- Eine Kontingentierung oder Beschränkung auf eine bestimmte Personengruppe erscheint unter Abwägung der Aufwandkosten und der Gebührenhöhe nicht verhältnismässig (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1);
- Die Gebührenkosten sind moderat und bewegen sich in einem zumutbaren Rahmen (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1);
- Die Verwaltung befindet sich mitten im Digitalisierungsprozess. Es ist davon auszugehen, dass die Beschaffung von amtlichen Dokumenten zusehends digital erfolgen kann (siehe dazu auch Ziffer 3.1.);
- Gebühren können mit Hinweis auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) bei besonderer Härte aus wichtigen Gründen teilweise oder ganz erlassen werden (§ 10 Abs. 1).

3.1 Digitale Wohnsitzbescheinigungen

Der Kanton Basel-Stadt hat in Zusammenarbeit mit ausgesuchten Fachhochschulen an einem ersten Pilotversuch mit digitalen Wohnsitzbescheinigungen teilgenommen. Ziel ist, die Wohnsitzbescheinigung künftig via Zertifizierung über ein e-Konto (z.B. SwissID) elektronisch auszustellen. Dieses Zertifikat legt die Bestellerin bzw. der Besteller elektronisch in einem Wallet auf dem Smartphone ab – ähnlich wie das Covid-Zertifikat. Solange die Wohnsitzbescheinigung nicht von der Gemeinde (via Einwohnerkontrollsoftware) widerrufen wird (z.B. bei einem Wegzug), bleibt sie im Wallet aktiv. Die Wohnsitzbescheinigung kann somit während ihrer Gültigkeit mehrfach verwendet werden. Weitere und umfangreichere Tests sind im Rahmen des noch laufenden Projektes in Prüfung.

4. Zu den Fragestellungen des Anzugs

1. *Wie gross der zeitliche und finanzielle Aufwand und die Kosten für die Ausstellung obengenannter Dokumente ist, und wie das Defizit für die Verwaltung wäre, wenn diese Gebühren wegfallen. Wenn der Regierungsrat nicht ganz auf die Kosten verzichten möchte, inwiefern ein solches Kontingenten System umsetzbar wäre.*
 - *Inwiefern eine Abstufung über verschiedene Altersklassen denkbar und umsetzbar wäre.*
 - *Inwiefern eine Abstufung über verschiedene Personengruppen, wie beispielsweise bei RAV gemeldete Arbeitssuchende oder Empfänger:innen von Sozialhilfe denkbar und umsetzbar wäre.*

Die Einnahmen für die Ausstellung von Auszügen aus den Registern des Einwohneramtes (Heimatausweis, Wohnsitzbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung erweitert) gestalteten sich während der Jahre 2015 bis 2023 wie folgt:

Jahr	Franken
2015	1'127'341.00
2016	1'070'529.00
2017	1'007'009.00
2018	993'882.00
2019	991'926.00
2020	921'439.00
2021	791'207.00
2022	928'030.00
2023	809'793.00
Total	
Durchschnitt/Jahr	ca. 1 Mio.

Die Einnahmen der Jahre 2021 und 2020 waren pandemiebedingt eher tief. Mit Blick auf die Jahre davor ist von jährlichen Einnahmen von rund 1 Mio. Franken auszugehen. Mit den Gebühren werden nicht nur der konkrete Ausdruckvorgang und die Aushändigung an die betreffende Person abgegolten, sondern die gesamte Registerführung und die damit verbundenen Personal- und Infrastrukturkosten. Die Vollkostenrechnung hat für das Jahr 2023 einen Deckungsgrad von 27.6% ergeben.

Von einer Kontingentierung oder Kategorisierung möchte der Regierungsrat mit Blick auf die Gebührenhöhe und die Erlassmöglichkeit, den laufenden Digitalisierungsprozess und in Abwägung des notwendigen Organisationsaufwandes absehen. So müssten bspw. bei einer Kategorisierung nach Einkommen die individuellen Einkommensverhältnisse aller Gesuchstellenden geprüft werden.

2. *Ob die Abschaffung der Gebühren oder ein solches Kontingenten System für den Regierungsrat vorstellbar wäre, und falls nicht, was alternative Ansätze zur Entlastung der besonders häufig betroffenen Personen möglich wäre.*

Der Regierungsrat lehnt die vollumfängliche Abschaffung von Gebührenkosten für amtliche Bescheinigungen ab. So zeigen die Erfahrungen, dass gänzlich kostenlose Dienstleistungen falsche Anreize setzen können. Die Gebühren sind moderat und können zudem erlassen werden. Eine Kontingentierung oder auch andere individuelle Entlastungsansätze lehnt der Regierungsrat ebenso ab, weil die Gebühreneinnahmen pro amtliche Bescheinigung in keinem Verhältnis zu den Kosten der Organisation eines solchen Systems stehen würden, auch bei häufiger Betroffenheit.

3. *Falls seitens des Regierungsrats grundsätzliche Umsetzungsmöglichkeiten festgestellt werden, wird er gebeten, eine entsprechende Option umzusetzen.*

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Anzugstellenden nachvollziehen. Gestützt auf die vorgeannten Ausführungen lehnt er die Abschaffung bzw. Kontingentierung jedoch ab.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Laurin Hoppler und Konsorten betreffend «Entlastung bei amtlichen Gebühren für Registerauszüge und offizielle Dokumente» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin